



- Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden -

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

jeweils nur per E-Mail

Bearbeitet von:
Nathalie Behrens

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.23-12231-2-ERI/02

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
-6585

Hannover, den
02.06.2023

Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bei Erfordernis einer „Reueerklärung“ unabhängig von einer asylverfahrensrechtlichen Anerkennung

Bezug: Erlass vom 08.02.2023 betreffend die Unzumutbarkeit der Abgabe einer Reueerklärung
Anlage: BVerwG Urteil vom 11.10.2022, Az. 1 C 9.21

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 08.02.2023 habe ich Sie über das Urteil des BVerwG (Urteil vom 11.10.2022, Az. 1 C 9.21) informiert und Hinweise zur Unzumutbarkeit in Bezug auf subsidiär Schutzberechtigte gegeben.

Hiermit hebe ich den Bezugserrlass auf und bitte um Beachtung folgender Regelung:

Bei der sog. Reueerklärung aus dem oben genannten Urteil des BVerwG handelt es sich um einen aus zwei Sätzen bestehenden Passus, in dem der/die Erklärende bedauert, seiner nationalen Pflicht nicht nachgekommen zu sein und erklärt, eine für die „illegale Ausreise“ verhängte Strafe zu akzeptieren. Mit Abgabe dieser Reueerklärung wird eritreischen Staatsangehörigen auch ein Loyalitätsbekenntnis zu ihrem Herkunftsstaat abgefordert.

Die Abgabe einer solchen Reueerklärung – im Fall des Urteils des BVerwG zum Zweck der Passbeschaffung, aber auch wenn diese für andere konsularischen Dienste gefordert wird – ist für eritreische Staatsangehörige unzumutbar. Dies gilt unabhängig des Alters, Geschlechts oder der asylrechtlichen Anerkennung bzw. Nichtanerkennung.

Das Urteil des BVerwG setzt voraus, dass die Reueerklärung immer für die Ausstellung eines eritreischen Reisepasses gefordert wird, wenn die Person zuvor illegal aus Eritrea ausgereist ist. Allerdings sind zuletzt Fälle bekannt geworden, in denen die Reueerklärung von der eritreischen Auslandsvertretung nicht gefordert und ein Reisepass ohne Abgabe dieser ausgestellt wurde. Aus diesem Grund sollen die betroffenen Personen weiterhin aufgefordert werden, bei der eritreischen Auslandsvertretung zur Ausstellung eines Reisepasses vorzusprechen. Wenn die Abgabe der Reueerklärung gefordert wird, reicht es aus, wenn der Betroffene gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde einen Nachweis erbringt, dass er bei der eritreischen Auslandsvertretung zum Zwecke der Passbeschaffung vorgesprochen hat und plausibel erklärt, dass er ohne Abgabe der Reueerklärung

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



keinen eritreischen Reisepass erhält und er die Reueerklärung nicht abgeben will. Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung kann dann im Einzelfall festgestellt werden.

In den Fällen, in denen die Passbeschaffung als unzumutbar festgestellt wurde, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 5 bis 7 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) ein Reiseausweis für Ausländer erteilt werden. Bei subsidiär Schutzberechtigten Eritreern ist das Ermessen nach § 5 Abs. 1 AufenthV auf null reduziert, wobei die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer bei subsidiär Schutzberechtigten nur dann erlaubt ist, wenn keine Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen (vgl. Art. 25 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Nathalie Behrens